



05p006

An die
ABT 13 - Anlagenrecht
Wasser/Schifffahrt

Bearbeiter: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: (0316)877-2965
Fax: (0316)877-5947
E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

Per E-Mail

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13_UA.20-164/2012 Bezug: ABT13-30.10-90/2010-10

Graz, am 11.5.2015

Ggst.: Begutachtung Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 1.4.2015 wurde mir im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens der Entwurf des „Regionalprogramms zum Schutz von Gewässerstrecken (Gewässerschutzverordnung)“ zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme bis 15.5.2015 übermittelt. Nach Durchsicht der Unterlagen darf binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Der vorliegende Entwurf einer Gewässerschutzverordnung ist aus Sicht der Umweltanwältin jedenfalls zu begrüßen. Ich bin der Überzeugung, dass dieses Regionalprogramm einerseits einen Beitrag zur Planungssicherheit liefern wird. Andererseits ist es angesichts der vielen Projekte an und in den steirischen Fließgewässern unbedingt erforderlich, dass sich das Land Steiermark dazu bekennt, dass bestimmte, explizit angeführte Fließgewässerabschnitte aufgrund ihrer besonderen ökologischen Qualität gegenüber Eingriffen besonders sensibel sind. Die daraus abgeleiteten Vorgaben für allfällige wasserrechtliche Bewilligungsverfahren (§ 5ff des Entwurfs) sind aus meiner Sicht unabdingbar, um diese ökologisch besonders wertvollen Gewässerstrecken tatsächlich vor Eingriffen bewahren zu können.

In Bezug auf folgende Strecken darf jeweils eine kurze Anmerkung gemacht werden:

- Obertalbach von km 6,74 bis km 10,221: Dieser Streckenabschnitt ist als Kategorie „B“ ausgewiesen, bachauf und bachab wurde das Gewässer in die Kategorie „A“ eingestuft. Aus mehreren Begehungen ist mir der Obertalbach gut bekannt, weshalb es für mich nicht nachvollziehbar ist, weshalb der mittlere Bereich „nur“ eine ökologische Vorrangstrecke darstellen soll. Aus meiner Sicht ist der Obertalbach in seinem gesamten Verlauf vom Ursprung bis zur Einmündung des Tonlehenbaches von höchster Wertigkeit. Ich ersuche daher höflich die Einstufung des Obertalbaches von der Einmündung des Tonlehenbaches bis zur Einmündung des rechtsseitigen unbenannten Gerinnes bachab der Wehrhofalm neu mit „A- Bewahrungsstrecke“ vorzunehmen.

- In Bezug auf den Abschnitt „Enns von der Einmündung des Sattentalbaches bis zur Einmündung des Mandlingbaches, km 194,245 bis km 219,911“ ist für mich nicht erkennbar, worin der Qualitätsunterschied zum darauf folgenden Abschnitt bis zur Einmündung des Weißenbachgrabens bei km 124,103 liegt. Beide Abschnitte sind ähnlich ausgestaltet, in beiden Abschnitten wurden hohe Investitionen in LIFE-Projekte vorgenommen, durch welche schöne Renaturierungsergebnisse erzielt werden konnten. Ich bin daher der Überzeugung, dass die Enns von km 219,911 bis km 124,103 als B – Ökologische Vorrangstrecke auszuweisen ist und bitte daher, den Abschnitt „Enns von der Einmündung des Sattentalbaches bis zur Einmündung des Mandlingbaches, km 194,245 bis km 219,911“ neu mit Kategorie B – Ökologische Vorrangstrecke vorzunehmen.

Abschließend darf ich mich bei allen Damen und Herren ausdrücklich bedanken, die am Zustandekommen dieser Gewässerschutzverordnung mitgewirkt haben. Sie haben einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der wenigen noch vorhandenen ökologisch weitgehend unbeeinträchtigten Fließgewässerabschnitte in der Steiermark geleistet.

Mit freundlichen Grüßen
Die Umweltanwältin
HR MMag. Ute Pöllinger
(Unterschrift auf Original im Akt)